

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam

Vom 9. Februar 2022

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), i.V.m. der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 39), am 9. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Module und Studienverlauf
- § 4 Freiversuch
- § 5 Aufenthalt im Ausland
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Bachelorstudium im Fach Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende

Fächer) an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam vom (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums verfügen über grundlegende Kompetenzen, raumbezogene Prozesse und raumbezogene menschliche Aktivitäten zu erklären und kritisch zu bewerten, die zur Fortsetzung des Studiums im Masterstudium Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II befähigen.

(2) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen, Fakten und Theorien der Fachwissenschaft vermittelt. Eine intensive fachdidaktische Ausbildung dient dem Ziel, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können. Die Studierenden

- erlernen fundierte Kenntnisse zu Theorien, Modellen und Ansätzen der physisch-geographischen, humangeographischen und regional-geographischen Teildisziplinen,
- verstehen die dynamischen und komplexen Zusammenhänge physisch-geographischer und humangeographischer Systeme bezogen auf die globale Ebene und auf verschiedene Räumen der Erde, entwickeln ein Verständnis für Gesellschaft (bzw. Mensch)-Umwelt-Systeme und entwickeln eine darauf aufbauende raumbezogene Handlungskompetenz,
- lernen Ansätze, Kategorien und Vorgehensweisen geographischer Erkenntnisgewinnung sowie geographische Arbeitsmethoden kennen,
- können selbstständig und theoriegeleitet geographische Erkenntnisse gewinnen, aufarbeiten und fachlich einschlägig verbalisieren und präsentieren,
- sind in der Lage, physisch-geographische und humangeographische Systeme (Ökozonen, Wirtschaftsräume etc.) zu erkennen, zu erläutern und zu problematisieren,
- können geographische Problemfelder, wie z.B. Naturrisiken, Migrationsprozesse, nachhaltige

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. März 2022.

- Entwicklung identifizieren und Handlungs- und Lösungsansätze herleiten und bewerten,
- können anthropogene raumbezogene Aktivitäten auf ihre ökologische, ökonomische und soziale Verträglichkeit hin beurteilen und ggf. alternative Optionen erörtern,
 - sind in der Lage, geographische Erkenntnisse kritisch sowie unter Berücksichtigung von Heterogenität und Inklusion zu reflektieren, nach fachdidaktisch einschlägigen Kriterien zu beurteilen, aus ihnen auszuwählen und orientiert an einem curriculum framework und an geographischen und geographiedidaktischen Konzepten unterrichtlich zu strukturieren,
 - sind in der Lage, grundlegende und aktuelle Erkenntnisse geographiedidaktischer Forschung in ihrer Unterrichtskonzeption für heterogene und inklusive Lerngruppen zu integrieren und reflektieren,
 - können verschiedene Instrumente und Verfahren anwenden, um individuellen Förderbedarf im Hinblick auf Heterogenität, Inklusion und Sprachbildung zu diagnostizieren sowie entsprechende Förderansätze konzipieren und implementieren,
 - reflektieren ihre Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geographieunterricht und Kenntnisse der Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung,
 - verfügen über fachbezogene und fachdidaktische Reflexions-, Kommunikations- und Vermittlungskompetenz.

(3) Abgesehen vom Übergang in den konsekutiven Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II werden die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs befähigt, nachgeordnete Aufgaben im Bildungsbereich (Schulbuchverlage, Erwachsenenbildung, Volkshochschule) sowie in Bereichen, die mit Bildung in Verbindung stehen (etwa zuständige Behörden wie Ministerien) zu übernehmen. Die Studierenden erwerben weiterhin Grundqualifikationen für zuarbeitende Tätigkeiten im Bereich der Stadtentwicklung, Tourismusbranche (z.B. Reiseführerinnen und Reiseführer), Medien, in Redaktionen und Verlagen, aber auch in Naturkundemuseen (z.B. fachkundige Aufseherinnen und Aufseher) sowie der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II ist stufenspezifisch gestaltet, bietet aber Anknüpfungspunkte an das Lehramt für die Primarstufe (Geographie als Teil des Bezugsfachs Gesellschaftswissenschaften (GeWi) für den Sachunterricht) und andere geographische oder regionalwissenschaftliche Masterstudiengänge nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsordnungen.

§ 3 Module und Studienverlauf

(1) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Geographie setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
Pflichtmodule (69 LP)		
1. Module der Fachwissenschaft		
GEO-EG	Einführung in geographische Konzepte	6
GEE-PG1	Allgemeine physische Geographie	9
GEE-PG2	Regionale und globale physische Geographie	9
GEO-HG1	Theorien und Konzepte der (Human-) Geographie	6
GEO-HG2	Allgemeine Humangeographie	6
GEO-AG	Angewandte Geographie	9
GEW-GIS1	Grundlagen der Geoinformationssysteme	6
GEO-GE	Geographische Arbeitsmethoden (Empirische Forschung)	6
2. Modul der Fachdidaktik		
GEO-DG	Didaktik der Geographie	12
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule		69

(2) Näheres zu den in Absatz 1 genannten Modulen regelt Anhang 1 zu dieser Ordnung.

(3) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium ist in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 4 Freiversuch

Im Bachelorstudium im Fach Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II können zwei Freiversuche in Anspruch genommen werden.

§ 5 Aufenthalt im Ausland

Sofern ein Auslandsaufenthalt im Bachelorstudium angestrebt wird, wird gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan das fünfte oder sechste Fachsemester empfohlen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudium im Fach Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 20. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 8/2013 S. 397) tritt am 30. September 2028 außer Kraft und findet keine Anwendung mehr für Bachelorstudierende, die bisher nach dieser Ordnung studierten.

(4) Bachelorstudierende, die bei Inkrafttreten der Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 20. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 8/2013 S. 397) studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in die Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die fachspezifische Ordnung nach Absatz 1 überführt. Bisher erbrachte Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 BAMALA-O übertragen.

